

Bundesratsbeschuß

betreffend

die Beschwerde des J. Goßweiler und Konsorten, Milchlieferanten, betreffend Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit (Vorschriften über Milchverkauf in der Stadt Zürich).

(Vom 19. Juni 1900.)

Der schweizerische Bundesrat

hat

über die Beschwerde des J. Goßweiler und Konsorten, Milchlieferanten, betreffend Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit (Vorschriften über Milchverkauf in der Stadt Zürich);
auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements,

folgenden Beschluß gefaßt.

A.

In thatsächlicher Beziehung wird festgestellt:

I.

In Anwendung des § 6 der Verordnung betreffend den Verkehr mit Milch und Milchprodukten, vom 5. Dezember 1898, wurden für die Stadt Zürich eine Anzahl besonderer Vorschriften über Aufbewahrung, Transport und Verkauf von Milch erlassen. Sie sind als Verordnung unter dem Titel „Vorschriften für den Milchverkehr“ vom Großen Stadtrath am 30. September 1899 erlassen und darauf gemäß § 19 des Zuteilungsgesetzes, unter An-

setzung der Frist für das Verlangen nach Gemeindeabstimmung, veröffentlicht worden; ein Verlangen nach einer Volksabstimmung lief nicht ein.

Den 8. November 1899 suchte der Stadtrat Zürich beim Regierungsrate die Genehmigung der Verordnung nach, damit dieselbe auf 1. Januar 1900 in Kraft gesetzt werden könne.

In einer den 16. Oktober 1899 eingegangenen Eingabe hatten 22 Milchlieferanten gegen Art. 3 der „Vorschriften über den Milchverkehr“ beim Regierungsrate Beschwerde eingelegt; die angefochtene Bestimmung lautet: Es dürfen keine übelriechenden oder in Gärung befindlichen Stoffe (Schweinefutter u. dgl.) mitgeführt werden. Zur Begründung dieses Verbotes führte der Stadtrat aus:

Im höchsten Grade unappetitlich ist die Gepflogenheit einer Anzahl von Milchverkäufern, auf ihren Fuhrwerken neben den Milchgefäßen Gefäße für Schweinefutter zu führen. Ob leer oder gefüllt, diese Gefäße stinken; sie enthalten Fäulniskeime, deren Übertragung auf die Milch schädlich wirkt. Das gleichzeitige Hantieren mit Milch- und Schweinefuttergefäßen verhindert die beim Milchverkauf gebotene Reinlichkeit; das Gebot der Gesundheitspflege, mit diesem Unfug zu brechen, wird nur wirksam, wenn das Mitführen von Schweinefutter und Gefäßen für solches den Milchverkäufern verboten wird. Daß dadurch landwirtschaftliche Interessen oder der freie Verkehr in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden, ist nicht glaubhaft. Bei der Beratung im Großen Stadtrate hat keine einzige Stimme sich namens der Landwirtschaft gegen das Verbot erhoben. Die Maßregel trifft auch nur eine kleine Minderzahl von Milchlieferanten; von den 555 derselben führen nur 41 zugleich Schweinefutter mit. Der Bequemlichkeit dieser geringen Zahl von Interessenten zuliebe darf man aber nicht einen offenbar gesundheitswidrigen und ekelhaften Übelstand, der in keiner andern, auf Gesundheit und Sauberkeit haltenden Stadt zu treffen ist, fort dauern lassen. Eine Beschwerde gegen eine den 9. Februar 1887 vom Zürcher Stadtrate erlassene ähnliche Bestimmung hat der Regierungsrat den 12. November 1887 allerdings als begründet erklärt, aber nur aus formellen Gründen, da die Verordnung nicht der regierungsrätlichen Genehmigung unterbreitet worden war; der Regierungsrat hatte also keine Gelegenheit, sich materiell über die Frage auszusprechen, ob auf Milchfuhrwerken Gefäße, welche übelriechende Stoffe enthalten, mitgeführt werden dürfen.

Die Direktion des Gesundheitswesens beantragte dem Regierungsrat, dem Art. 3 der „Vorschriften“ die Genehmigung zu erteilen und damit den Rekurs der 22 Milchhändler abzuweisen. Die Gründe, welche der Stadtrat Zürich für die Aufstellung des Verbotes vorbringe, seien zutreffend. Das Schweinefutter stammt aus Gasthöfen, Kostgebereien, aus dem Waisenhaus, dem Pfrundhaus, dem Bürgerasyl etc. Es besteht aus Suppen, Fleischresten, Küchenabfällen (Kartoffeln, Gemüse), und wird wöchentlich gegen Bezahlung von den Milchhändlern ein- bis zweimal abgeholt. Die hierfür bestimmten leeren Gefäße, welche morgens mit der Milch zur Stadt gebracht werden, stinken gewöhnlich noch mehr als die gefüllten, welche nach Hause geführt werden. In Milch- und Brotverkaufslokalen werden keine Artikel geduldet, welche auf die Nahrungsmittel schädlich oder unappetitlich einwirken; es soll auch nicht gestattet sein, auf den Milchfuhrwerken stinkende und in Gärung übergegangene Stoffe herumzuführen. Solange dieser Mißbrauch besteht, wird es unmöglich sein, für die Milchfuhrwerke diejenige Reinlichkeit zu verlangen, welche der Transport eines so leicht der Verderbnis unterworfenen Lebensmittels erfordert. Die Milchhändler haben vielfach auch die Gewohnheit, für ihren eigenen Haushalt, für denjenigen der Nachbarn oder für Viktualienhändler ihres Dorfes regelmäßig Fleisch, Brot, Spezereien etc. nach Hause zu führen; auf dasselbe Fuhrwerk gehört kein Schweinefutter.

Durch Schlußnahme vom 2. Dezember 1899 verfügte der Regierungsrat des Kantons Zürich:

I. Den vom Großen Stadtrat der Stadt Zürich aufgestellten „Vorschriften für den Milchverkauf“, vom 30. September 1899, wird auf Zusehen hin die Genehmigung erteilt, immerhin in der Meinung, daß auch für diese Specialverordnung den Interessenten gemäß § 32 der Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden, vom 25. Juli / 24. August 1883, das Rekursrecht gegen Verfügungen des städtischen Gesundheitsamtes gewahrt ist.

II. Die Einsprache des Herrn J. Goßweiler, Landwirt, in Seebach, und Mitpetenten, gegen das Verbot des Mitführens übelriechender oder in Gärung befindlicher Stoffe (Schweinefutter und dergleichen) auf den Milchfuhrwerken (Art. 3 der citierten Vorschriften) wird als unbegründet abgewiesen.

II.

Gegen diese Schlußnahme erhob im Namen von dreiundzwanzig Auftraggebern Landwirt J. Goßweiler in Seebach den 22./29. De-

zember 1899 die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit. Er stellt das Begehren, es sei das angefochtene Verbot vom Bundesrate aufzuheben, eventuell doch so weit, als durch dasselbe verhindert werden wolle, auf den Milchwagen auch Speiseabfälle nach Hause zu führen. Zur Begründung wird angeführt:

Der bloße Betrieb der Landwirtschaft reicht nicht mehr aus zu Bestreitung der Steuern, Zinse, Kosten und des Lebensunterhaltes. Der Landwirt ist genötigt, noch andere Erwerbszweige in den Bereich seiner Thätigkeit zu ziehen; einen solchen Zweig bildet die Schweinezucht, deren Betrieb aber nur lohnend ist, wenn die Fütterung der Tiere nicht hoch zu stehen kommt; ein Mittel zu solcher Verbilligung bildet der Bezug von Speiseabfällen aus den Gasthöfen etc. Die Abfälle müssen alle zwei Tage abgeholt werden, und zwar, der Entfernung wegen, mittelst Fuhrwerks. Müßte man ausschließlich zu diesem Zwecke nach diesen Abfällen fahren, so wäre die Rendite fraglich; jedenfalls würde sie auf ein Minimum herabsinken. Die unterzeichneten Beschwerdeführer und noch viele andere Milchproduzenten in der Entfernung von 1 bis 3 Stunden von Zürich, die täglich Milch in die Stadt führen, befassen sich seit vielen Jahren mit dem Bezug von Speiseabfällen. Im Jahre 1887 hat auch der Regierungsrat diesen Erwerbszweig durch Gutheißung eines gegen das Verbot gerichteten Rekurses geschützt; was damals richtig war, ist es heute noch.

Das jetzige Verbot wird mit sanitätspolizeilichen Gründen zu rechtfertigen gesucht. Es giebt nun Leute, welche der Meinung sind, es sei für die Gesundheitsverhältnisse von Zürich gefährlicher, wenn die Speiseabfälle, welche jetzt ziemlich regelmäßig abgeholt werden, tagelang in den Gasthöfen liegen bleiben und diese, namentlich im Sommer, verpesteten. Aber angenommen, es treffen die sanitätspolizeilichen Erwägungen dort zu, wo die Speiseabfälle bei der Milch placiert werden, so kann dagegen dann keine Rede von einer solchen Gefahr sein, wenn die Milch vorerst an die Kunden abgegeben wird, und die Abfälle erst nachher bezogen und in besondern Gefäßen nach Hause geführt werden. Es ist unerfindlich, wie man dazu kommen kann, zu verbieten, daß diese Gefäße auf den Milchwagen geladen werden; es fehlt nur noch, daß man den Gebrauch der Milchwagen zum Transport von Speiseresten überhaupt verbietet. Ganz gleichzustellen ist aber einem solchen Verbot dasjenige des Transportes von Speiseabfällen nach dem Verkauf der Milch, wann also die letztere

mit denselben nicht mehr in Berührung kommt. Ein solches Verbot ist nicht mehr durch gesundheitspolizeiliche Gründe zu rechtfertigen, sondern enthält eine unzulässige Beschränkung des Einzelnen in der Benützung seines Eigentums und dem Betriebe seines Gewerbes, die absolut keinen Zweck hat. Ob das Verbot viele oder nur einen Einzigen schädige, ist rechtlich ganz gleichgültig, wenn die Maßregel an sich verfassungswidrig ist. Übrigens sei bemerkt, daß eben leider in Zürich nicht mehr als für die aufgeführten Abnehmer Speiseabfälle erhältlich sind, sonst würden sich gewiß auch mehr Bezüger einfinden. Und für diese handelt es sich nicht nur um eine bloße „Bequemlichkeit“, sondern um materiellen Vor- oder Nachteil: es ist gewiß nicht gleichgültig, ob man mit einem Wagen Milch nach Zürich führen und auf dem Rückwege etwas anderes mit nach Hause nehmen kann, oder ob man die Fahrt zum selben Zwecke zweimal machen muß. Letzteres wäre aber der Fall, wenn das angefochtene Verbot aufrecht erhalten bliebe. Ein gemeinsamer Bezug, an den man allfällig denken könnte, um die Härten des Verbotes zu mildern, ist wegen der verschiedenen Wohnorte der Bezüger und der verschiedenen Interessen derselben nicht möglich.

Die Beschwerdeführer sind damit einverstanden, daß die Polizei auf größte Reinlichkeit der Milchfuhrwerke und der Gefäße halte; auch soll ihr freistehen, im einzelnen Falle sich davon zu überzeugen, ob die Speiseabfälle übel riechen oder in Gärung übergegangen seien; was aber darüber hinausgeht, berührt ein Gebiet, auf dem die Behörden weder etwas zu gestatten, noch zu verbieten haben.

III.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich beantragt in seiner Vernehmlassung vom 1. Februar 1900 Abweisung der Beschwerde, unter folgender Begründung:

Die angefochtene Bestimmung hat zur formellen Grundlage die kantonale Verordnung betreffend den Verkehr mit Milch und Milchprodukten, vom 5. Degember 1898, insbesondere § 6 derselben, lautend: Die örtlichen Gesundheitsbehörden sind ferner berechtigt, über Aufbewahrung, Transport und Verkauf von Milch specielle Vorschriften zu erlassen, welche indessen der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen. In Ausführung dieses § 6 hat der Stadtrat Zürich den 30. September 1899 die Verordnung mit der Bestimmung über das Abführen von Schweinefutter er-

lassen; diese erhielt den 2. Dezember 1899 die vorgesehene regierungsrätliche Genehmigung.

Die angefochtene Bestimmung ist lediglich eine Polizeivorschrift, welche für eines der wichtigsten und subtil zu behandelnden Nahrungsmittel im Interesse der Konsumenten aufgestellt wurde. Das Gewerbe der Schweinemästerei wird in keiner Weise beeinträchtigt; niemand hindert die Landwirte in Seebach etc., so viel Schweine zu halten, als sie wollen, und die Abfälle aus den Gasthöfen der Stadt als Futter für dieselben heimzuführen; nur sollen sie das nicht auf Wagen thun, welche zum Transport der Milch dienen. Ähnliche Bestimmungen enthält die Verordnung betreffend den Verkauf von Brot, vom 19. Dezember 1895; so in § 6: Der Kontrolle sind unterstellt die Lokalitäten, in denen die Zubereitung und der Verkauf des Brotes stattfindet, sowie die für den Verschleiß desselben bestimmten Transportmittel; und in § 4: Verkaufsmittel, welche auf das Brot schädlich oder unappetitlich einwirken, dürfen in Verkaufslokalen nicht gehalten werden. Nie sind von irgend welcher Seite diese Vorschriften als Verletzung des Art. 31 der Bundesverfassung angefochten worden. Schweinemast und Schweinehaltung überhaupt, als Nebengewerbe des Landwirtschaftsbetriebes der Rekurrenten, sind übrigens durchaus nicht abhängig von dem Bezug der Speiseabfälle aus der Stadt; die große Mehrzahl der Landwirte des Kantons ist von diesem Bezuge ausgeschlossen; das Gewerbe der Landwirtschaft in Seebach etc. kann aber keine besondere Vergünstigung beanspruchen, insbesondere nicht, wenn solche nur auf Kosten der sanitärischen Interessen der Milchkonsumenten erfolgen würde.

Die Verfassung des Kantons Zürich setzt allerdings fest, daß die Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe frei sei; vorbehalten aber sind die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, welche das öffentliche Wohl erfordert. Es steht nun fest, daß die Milch ein außerordentlich geeigneter Nährboden für die Bakterien, insbesondere diejenigen der Fäulnis ist; ebenso weiß man, daß Milch durch Vermittlung der Luft sehr leicht Gerüche von in der Nähe befindlichen Stoffen aufnimmt. Solche Schädlichkeiten finden sich auf den Fuhrwerken der Landwirte, sobald gestattet ist, die leeren oder gefüllten Gefäße für die Abfälle mitzuführen. Die leeren Gefäße, welche morgens mit der Milch zur Stadt gebracht werden, riechen gewöhnlich noch übler als die gefüllten, welche nach Hause geführt werden. Solange dieser Mißbrauch besteht, ist es ganz unmöglich, für die Wagen

diejenige Reinlichkeit zu verlangen, welche der Transport eines der Verderbnis so leicht ausgesetzten Nahrungsmittels, wie die Milch es ist, erfordert. Die Landwirte beziehen für den Liter Milch in der Stadt 20 Rappen; sie sind somit wesentlich besser gestellt als diejenigen, welche in den äußern Bezirken des Kantons wohnen, ihre Milch an Sennereien u. dgl. abgeben und hierfür 14 Rappen und noch weniger per Liter erhalten. Auch die Bewohner der Stadt Zürich sind berechtigt, die Abgabe dieses besonders für die Kinder wichtigen Nahrungsmittels in einer Weise zu verlangen, daß jede sanitäre Gefährdung für sie ausgeschlossen erscheint. Von einer Beschränkung des Einzelnen in der Benutzung seines Fuhrwerkes kann im Ernste nicht gesprochen werden; es ist den Landwirten nach wie vor gestattet, ihre Wagen zum Transport von Gemüse, Eiern, Brot, Fleisch etc. zu benützen. Daß übrigens das Verfahren der Beschwerde führenden Landwirte von den eigenen Standesgenossen verurteilt wird, ist aus dem offiziellen Organ des schweiz. Bauernbundes, Nr. 1, vom 5. Januar 1900, das zu den Akten gelegt wird, ersichtlich.

Einem Gesuche der Beschwerdeführer, die Ausführung des angefochtenen Verbotes bis zum Entscheide des Bundesrates zu sistieren, kam der Regierungsrat des Kantons Zürich von sich aus nach.

IV.

a. Mit Eingabe vom 25./31. Januar 1900 unterstützte die „Gesellschaft vereinigter Landwirte und Milchwändler von Zürich und Umgebung“ die Beschwerde von J. Goßweiler und Konsorten; sie teilte folgenden, an der Generalversammlung vom 23. Januar 1900 einstimmig gefaßten Beschluß mit:

Der Rekurs der Milchwändler sei in der Weise zu unterstützen, daß die Verordnung des Großen Stadtrates dahin abgeändert werden möchte:

1. daß auf dem Hinweg auf den Milchwagen nur leere, äußerst reinlich gehaltene Gefäße für Aufnahme von Schweinefutter mitgenommen werden dürfen;
2. während dem Milchabgeben an die Konsumenten dürfen auf den Milchwagen keine mit Schweinefutter gefüllten Gefäße sich befinden;
3. dagegen soll es gestattet sein, nach Beendigung des Milchverkaufes Gefäße mit Schweinefutter aufzuladen und abzuführen.

Die angeführte Gesellschaft ist der Ansicht, wenn der Bundesrat seinen Entscheid in diesem Sinne fällen würde, wäre damit den Landwirten und Milchhändlern geholfen und auch in sanitärischer Beziehung allen nötigen Anforderungen Genüge geleistet.

b. Der Regierungsrat erwiderte den 17. Februar 1900 auf diese Eingabe:

Die vorgeschlagene Regelung hilft dem Übelstande nicht ab, den Art. 3 der „Vorschriften für den Milchverkehr“ beseitigen will. Daß es äußerst schwer halten würde, die Durchführung der vorgeschlagenen Bestimmungen zu kontrollieren, leuchtet ohno weiteres ein; es müßte jedem Milchwagen schon von Hause aus ein Organ der Sanitätspolizei zur Seite gestellt werden, sonst wären die Schweinefuttergefäße nach wie vor nichts weniger als „äußerst reinlich“; die Vorschrift, daß nicht während des Milchabgebens an die Konsumenten, sondern erst nach Leerung der Milchgefäße die Aufnahme von Schweinefutter erfolgen dürfe, wird stets umgangen werden können. Aber selbst wenn die Bestimmungen, wie sie nun angedeutet werden, durchführbar wären, müßte dagegen Stellung genommen werden. Denn die sanitärisch einzig richtige Lösung ist diejenige, daß auf Milchfuhrwerken weder gefüllte, noch leere Schweinefuttergefäße Platz finden dürfen; es wird auf die Begründung der Beschwerdebeantwortung, sowie die in Kopie eingegebene Vernehmlassung der stadtzürcherischen Gesundheitsbehörde vom 15. Januar 1900, auf die sich jene stützt, verwiesen. Zu bemerken ist übrigens, daß die Intervenientin, so breit auch ihr Name angelegt ist, nur eine kleine Vereinigung von circa 30 Interessenten darstellt.

V.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement übermittelte nach Schluß des Schriftenwechsels, den 13. März 1900, dem schweizerischen Gesundheitsamte die Frage zur Begutachtung, ob im Mitführen von gefüllten oder leeren Schweinefuttergefäßen auf Milchwagen eine den öffentlichen Gesundheitsverhältnissen einer Stadt nachteilige Art des Gewerbebetriebes der Milchlieferanten erblickt werden müsse, beziehungsweise ob die angefochtene Verordnungsbestimmung als sanitätspolizeilich notwendige Maßregel erachtet werden könne; auch die Eventualfrage wurde der Beurteilung dieses Amtes unterstellt, ob die Vorschläge in der Eingabe der „Gesellschaft vereinigter Landwirte und Milchhändler von Zürich“ durchführbar seien und praktisch zu dem gewünschten sanitätspolizeilichen Ziele führen.

In seiner Vernehmlassung vom 21. Mai 1900 kam das schweizerische Gesundheitsamt zu folgenden Schlüssen:

I. Vor allem muß gesagt werden, daß die Milch, dieses so außerordentlich wichtige Nahrungsmittel, namentlich für die Kinder, sehr leicht dem Verderben ausgesetzt ist. Der Grund hierfür liegt einerseits in ihrer Zusammensetzung, anderseits in dem Umstand, daß die Milch außerordentlich schwer vor Verunreinigungen zu bewahren ist, welche in Form von Staub aus der Luft, von unreinen Händen der damit manipulierenden Personen, von unsauberen Gefäßen, vom Euter der Milchtiere etc. hineingelangen und nicht selten zu wertvermindernden oder zu gesundheitsschädlichen Veränderungen der Milch führen. Diese letztern werden namentlich durch gärungserregende oder zersetzende Bakterien erzeugt, welche namentlich in unreinlichen Lokalen oder von in der Nähe befindlichen Gärungsherden aus gar leicht in die Milch gelangen und sich dort vermehren. Überhaupt ist die Milch ein günstiger Nährboden für allerhand Keime, darunter auch eine Reihe von Krankheitserregern (Typhus- und Cholerabacillen, Pneumoniokokken, Eiterkokken etc.); auch hat sie eine ausgesprochene Tendenz, Riechstoffe aller Art aufzunehmen und zu binden, wodurch sie mindestens ihren Wohlgeschmack verliert und nicht selten übelriechend wird.

Es ist nach dem Gesagten ohne weiteres klar, daß nicht nur bei dem Melkgeschäft, sondern ganz besonders bei der nachherigen Behandlung und überhaupt bei dem ganzen Verkehr mit der Milch die größte Sorgfalt und Reinlichkeit beobachtet werden muß, wenn die Milch gut bleiben und vor schädlichen Veränderungen bewahrt werden soll. Die Behörden haben also alle Ursache, den Verkehr mit Milch genau zu überwachen und eingehende Vorschriften hierüber aufzustellen, die sich nicht nur auf die Zusammensetzung der Milch (Gehalt an Fett, Casein etc.), sondern auch auf die Aufbewahrungs- und Verkehrsräume, auf die Aufbewahrungs- und Transportgefäße und die Haltung des Milchviehs erstrecken.

Was nun speciell den Milchtransport anbetrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Mitführen von übelriechenden oder in Gärung befindlichen Stoffen auf den Milchwagen eine vom hygieinischen Standpunkt aus verwerfliche Art des Gewerbebetriebes der Milchlieferanten darstellt. Daß Schweinefuttermittelgefäße, gefüllt oder leer, übelriechend sind und Gärungserreger in Masse enthalten, dürfte unbestritten sein. Eine gründliche Reinigung dieser aus Holz bestehenden Gefäße findet erfahrungsgemäß nicht statt und ist überhaupt schwer durchführbar. Zudem wird beim Auf- und Abladen der gefüllten Gefäße, sowie beim Transport in der

Regel von dem in Zersetzung befindlichen Inhalte verschüttet, damit der Wagen verunreinigt und, wenn derselbe nicht jedesmal gründlich gereinigt wird, eine neue Quelle für allfällige Verunreinigungen der Milch durch Gärungserreger geschaffen. Das Verbot, zugleich mit den Milchgefäßen auch gefüllte oder leere Schweinefuttergefäße auf den Milchwagen zu transportieren, ist somit eine sanitätspolizeilich wohlbegründete Maßregel.

Übrigens bestehen in verschiedenen Schweizerstädten und Kantonen seit Jahren Vorschriften betreffend den Milchtransport, die ebenso weit gehen wie die angefochtene. So bestimmt Waadt, *arrêté concernant le transport et la vente du lait et du beurre*, du 1^{er} septembre 1892: Le transport du lait destiné à être consommé en nature doit être effectué dans des conditions telles que tout risque de corruption ou de contamination soit absolument écarté. Il est spécialement interdit de transporter des débris de cuisine (lavures, etc.) sur les chars servant au transport du lait. (Art. 1). Die baselstädtische Verordnung betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 19. Mai 1894, enthält in § 10, Absatz 5, folgende Vorschrift: Ebenso müssen die für den Transport der Milch dienenden Fuhrwerke reinlich gehalten und dürfen nicht auch für Beförderung übelriechender Gegenstände, Abfallstoffe u. dgl. verwendet werden. Die Verordnung der Stadt Bern betreffend den Milchtransport, von 1887/88, verbietet nur das Mitführen übelriechender oder in Gärung befindlicher Stoffe, wie Schweinefutter u. dgl., gleichzeitig mit Milch haltenden Gefäßen auf den Milchwagen. Die strengern Vorschriften von Basel, Waadt und Zürich sind aber vorzuziehen.

II. Die Vorschläge des Vereins vereinigter Landwirte und Milchhändler von Zürich und Umgebung sind nicht konsequent durchführbar und führen nicht zu dem gewollten sanitätspolizeilichen Ziele. Das gründliche Reinigen der Schweinefutterkübel ist eine sehr schwierige und umständliche Sache und wird deshalb gar nicht oder höchstens ganz kurze Zeit durchgeführt werden. Zudem findet beim Rücktransport der Abfälle, wie schon bemerkt, sehr häufig eine Verunreinigung der Milchwagen und der Außenseite der Milchgefäße statt; auch ist es nicht wünschbar, daß die gleiche Person einmal mit den Milchgefäßen und dem Milchverkauf zu thun hat und dann wiederum mit den Schweinefutterkübeln hantiert. Und schließlich spricht namentlich gegen diese Ordnung der Angelegenheit der Umstand, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen — wenigstens zum Teil — mit Leichtigkeit umgangen werden können. Aus diesem Grunde haben Baselstadt und Waadt

schon vor acht und sechs Jahren den gleichen Standpunkt eingenommen, den die Zürcher Behörden jetzt einnehmen und der als der sanitätspolizeilich allein richtige erklärt werden muß.

B.

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

In feststehender Praxis hat es der Bundesrat als unzweifelhaft zu den legislativen Befugnissen der Kantone gehörend erklärt, wie auf andern Gebieten, so auch auf demjenigen der Lebensmittelpolizei beschränkende Vorschriften zu erlassen; sobald diesen Vorschriften ein wirkliches öffentliches Interesse zu Grunde liegt, das sie vor unbefangener Prüfung zu rechtfertigen vermag, genießen sie bundesrechtlichen Schutz. Als ein solches Interesse erscheint der Schutz der Konsumenten von Lebens- und Genußmitteln in sanitätspolizeilicher Beziehung, der Schutz vor verdorbenen und gesundheitschädlichen Stoffen. (Vgl. v. Salis, Bundesrecht II, Nr. 550, 554—558, 560; Bundesbl. 1895, II, 148; Entscheidungen des Bundesrates in Sachen Gosch-Nehlsen vom 3. Juli 1899, Bundesbl. 1899, IV, 112 ff., und 1900, I, 819/820, und insbesondere in Sachen des Verbandes schweizerischer Kochfettfabrikanten, vom 27. Oktober 1899, Bundesbl. 1899, V, 96/97, und 1900, I, 740 ff.)

Durch die Kantonsbehörde ist nachgewiesen und vom schweizerischen Gesundheitsamte in ausführlichem Gutachten bestätigt worden, daß das Mitführen von übelriechenden oder in Gärung befindlichen Stoffen auf Milchwagen eine vom hygieinischen Standpunkte aus verwerfliche Art des Gewerbebetriebes der Milchlieferanten darstellt. Schweinefuttergefäße, gefüllt oder leer, sind übelriechend und enthalten zahlreiche Gärungskeime; eine gründliche Reinigung der aus Holz bestehenden Gefäße findet erfahrungsgemäß nicht statt und ist überhaupt praktisch schwer ausführbar; beim Auf- und Abladen, sowie beim Transporte wird der in Gärung befindliche Inhalt leicht verschüttet und bildet so, wenn der Milchwagen nicht nach jeder Fahrt gründlich gereinigt wird, einen neuen Herd von Gärungserregern.

Der angefochtene Art. 3 der zürcherischen „Vorschriften über den Milchverkehr“, der über die Sanktion eines diese sanitarischen Übelstände hebenden Verbotes nicht hinausgeht, kann deshalb nicht mit Berufung auf Art. 31 der Bundesverfassung, welcher in litt. e ausdrücklich die „Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben“ vorbehält, angefochten werden.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich aber auch, daß das Verbot des bloßen Heimführens des Schweinefutters auf den Milchwagen nach beendigem Milchverkauf sanitätspolizeilich zulässig ist, womit sich auch die Abweisung des eventuellen Begehrens der Rekurrenten rechtfertigt. Damit ist auch die Eingabe des Vereins vereinigter Landwirte und Milchhändler von Zürich und Umgebung erledigt.

Demnach wird erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Bern, den 19. Juni 1900.

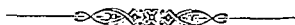
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bundesratsbeschluß betreffend die Beschwerde des J. Goßweiler und Konsorten,
Milchlieferanten, betreffend Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit
(Vorschriften über Milchverkauf in der Stadt Zürich). (Vom 19. Juni 1900.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1900
Date	
Data	
Seite	445-456
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 258

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.